

Herzlichen Dank für Ihre Anfrage, die das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) gerne wie folgt beantwortet.

Zu Ihren Fragen:

1. Wie wird die Weideregulation nach der Ankündigung von Agrarkommissar Hansen in Baden-Württemberg umgesetzt?

2. Was genau bedeutet das für die Betriebe?

3. Was bedeutet das mit Blick auf das Landesziel den Anteil der Bio-Fläche auf 30-40% bis 2030 zu erhöhen?

Das MLR hat sich dafür eingesetzt, um in Sachen Weideverpflichtung praxisnahe Lösungen zu finden. Leider gab es bisher keine elementaren Erleichterungen seitens der EU-Kommission, um z.B. auch strukturell bedingte Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Weidepflicht für alle Öko-Pflanzenfresser als Ausnahme zuzulassen.

Das MLR begrüßt die Ankündigung von EU-Agrarkommissar Hansen, eine Lösung für die Betriebe zu finden, die Schwierigkeiten mit der Umsetzung der in der EU-Öko-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/848) verankerten Weideverpflichtung für Öko-Pflanzenfresser haben. Der Agrarkommissar hat dafür eine Anpassung im europäischen Öko-Recht noch in diesem Jahr in Aussicht gestellt. Dem MLR liegen bisher keine Informationen zur konkret geplanten Rechtsänderung der EU-Kommission vor.

Damit gilt weiterhin das bestehende Öko-Recht nach der EU-Öko-Verordnung und die von der EU-Kommission zugrunde gelegte Rechtsauslegung der EU-Öko-Verordnung, wonach allen Öko-Pflanzenfressern (Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden) im Betrieb während der Weidezeit Zugang zu Weideland gewährt werden muss. Ausnahmen hiervon sind daher nur in den in der EU-Öko-Verordnung genannten Fällen zulässig. Von EU-Agrarkommissar Hansen wurde immer wieder ausdrücklich betont, dass die Weidepflicht bereits seit 1999 vorgegeben ist. Für betroffene Betriebe hat sich diese Rechtslage bislang nicht geändert.

Das Land hält mit einem markt- und nachfrageorientierten Ansatz daran fest, den Anteil ökologische bewirtschafteter Flächen zu steigern. Die Umsetzung der EU-Vorgaben zur Weidepflicht ist für dieses Ziel leider nicht förderlich, weil Betriebe, die aus strukturellen Gründen keine Weidehaltung ermöglichen können, aus der ökologischen Erzeugung ausscheiden müssen. Das Land unterstützt die Betriebe unter anderem mit dem Aktionsplan ‚Bio aus Baden-Württemberg‘ und umfangreichen Maßnahmen, um die Wertschöpfungskette mit regionalen Bio-Lebensmitteln im Land zu stärken.

4. Was bedeutet das förderrechtlich für die Betriebe?

Betriebe, die die Weideverpflichtung umsetzen oder sich engagiert auf den Weg machen, um den Bio-Pflanzenfressern im Betrieb die Weide zu einem nahen Zeitpunkt zu gewähren, werden mit den verfügbaren Möglichkeiten, wie einzelbetriebliche Beratung oder Investitionsförderung, unterstützt.

Ökobetriebe, die die Weidepflicht bisher noch nicht oder nicht ausreichend erfüllen, sollen unter der Voraussetzung, dass sie glaubhaft im Jahr 2025 die nötigen Maßnahmen ergreifen, die spätestens 2026 zur vollumfänglichen Umsetzung der Weideverpflichtung führen, im FAKT II verbleiben können bzw. eine Neuverpflichtung beantragen können.

Betriebe, die diese Voraussetzung nicht erfüllen können oder wollen, sollte von der Beantragung einer Neuverpflichtung abgeraten bzw. zum Ausstieg aus der FAKT II-Maßnahme D2 in 2025 geraten werden. Diese Betriebe müssen den Ausstieg schriftlich bis zum 30. September 2025 gegenüber ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde kundtun und bis spätestens dahin ihren Antrag auf Auszahlung der FAKT II D2 Verpflichtung zurückziehen. Der Antragsrückzug muss elektronisch über FIONA von der antragstellenden Person durchgeführt werden.

Hat die Untere Landwirtschaftsbehörde die antragstellende Person jedoch bereits von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen oder wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des Beihilfe- bzw. Zahlungsantrags nicht zurückgenommen werden.

Nur im Jahr 2025 besteht aufgrund der wesentlichen Anpassung der Förderbedingungen in Folge der o.g. Konkretisierungen der EU-Öko-Verordnung einmalig die Möglichkeit, aus der FAKT II-Maßnahme D2 „Ökologischer Landbau“ auszusteigen, ohne die bereits erhaltenen Fördermittel der vergangenen Jahre zurückzahlen. Diese Betriebe sollten dies ihrer Öko-Kontrollstelle möglichst noch vor dem Kontrolltermin mitteilen.

Bei den jährlichen Öko-Kontrollen sind die einzelbetrieblichen Umstände und das Management im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zu betrachten. Die Schwere des Verstoßes im Falle einer nur teilweise oder nicht realisierbaren Umsetzung dieser Anforderungen wird gemäß der Leitlinie des Bundesverbands der Ökokontrollstellen (BVK) definiert. Abhängig von der Schwere des Verstoßes kann dies eine Auswirkung auf die zum Zeitpunkt laufende Förderung sowie auf den Bio-Status haben. Dies ist nur im jeweiligen Einzelfall zu bewerten.

Soweit der Sachverhalt in der FAKT-Öko-Bescheinigung als Verstoß für das Jahr 2025 aufgeführt wird, ist ggf. für das Jahr 2025 eine Sanktionierung unter Würdigung des Ausmaßes, der Schwere und der Dauer des Verstoßes gegen die Weideverpflichtung vorzunehmen. Dies gilt ebenso für Betriebe, die im Jahr 2025 neu umstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Schreiber

 Baden-Württemberg
Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Sebastian Schreiber

Pressesprecher

Stellvertretender Leiter der Pressestelle

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart